

237 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XIX. GP

Bericht

des Verfassungsausschusses

über die Regierungsvorlage: Bundesgesetz, mit dem das Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991 geändert wird (129 der Beilagen)

Für Festnahmen nach dem VVG gelten derzeit nicht die sich aus § 36 VStG ergebenden Rechte; Art. 4 Abs. 6 und 7 des Bundesverfassungsgesetzes über den Schutz der persönlichen Freiheit, BGBl. Nr. 684/1988, sind bei Festnahmen nach VVG derzeit unmittelbar anzuwenden. Es soll daher zur Klarstellung auch einfachgesetzlich vorgesehen werden, daß die entsprechenden Vorschriften auch für Festnahmen nach dem VVG gelten.

Der Verfassungsausschuß hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 7. Juni 1995 in Verhandlung genommen.

An der Debatte beteiligten sich die Abgeordneten Peter Schieder, Dr. Jörg Haider, Mag. Johann-Ewald Stadler, Dr. Günther Kräuter und Dr. Martin Graf sowie Staatssekretär Mag. Karl Schlögl.

Die Abgeordneten Peter Schieder und Karl Donabauer brachten einen Abänderungsantrag ein.

Bei der Abstimmung wurde der in der Regierungsvorlage enthaltene Gesetzentwurf unter Berücksichtigung des oberwähnten Abänderungsantrages in der diesem Bericht beigedruckten Fassung mit Stimmeneinhelligkeit angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Verfassungsausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. %

Wien, 1995 06 07

Dr. Ilse Mertel

Berichterstatlerin

Dr. Peter Kostelka

Obmann

∕.

Bundesgesetz, mit dem das Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991 – VVG, BGBl. Nr. 53, wird wie folgt geändert:

1. § 7 werden folgende Sätze angefügt:

„Im Fall der Festnahme ist der Festgenommene ehestens, womöglich bei seiner Festnahme, in einer ihm verständlichen Sprache über die Gründe seiner Festnahme zu unterrichten. Für diese Festnahme gilt weiters § 36 Abs. 2 und 3 VStG.“

2. § 13 Abs. 1 lautet:

„§ 13. (1) § 7 zweiter Satz in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1995 tritt mit 1. Juli 1995 in Kraft.“